

Entwurf der französischen Schuldrechtsreform: Die Abkehr von der Vertragsfreiheit

von Dr. Florian Endrös, Paris

*Der Autor ist spezialisiert auf die Bearbeitung komplexer internationaler Schadensfälle im Bereich des industriellen Risikos, der Produkthaftung und des Anlagenbaus. Er ist Partner der Kanzlei Endrös Baum Associés EBA.
florian.endros@eba-avocats.com*

.....

- 1 Vorbemerkung
- 2 Angebot und Annahme – erstmalige Kodifizierung des Zustandekommens der Einigung im französischen Code civil
- 3 Eingriffsmöglichkeiten des Richters in das Vertragsgleichgewicht
 - 3.1 Ungleichgewicht bei Vertragsschluss
 - 3.2 Das vertragliche Ungleichgewicht bei Vertragserfüllung

1 Vorbemerkung

Die notwendige Reform des französischen Schuldrechts im Allgemeinen und des Vertrags- und Haftungsrechts im Besonderen wird in Frankreich seit mehreren Jahrzehnten diskutiert. Die Reform des Vertragsrechts wird allgemein für notwendig erachtet, da dieses im Wesentlichen auf den Code civil/Code Napoleon aus dem Jahr 1804 zurückgeht, und in der Folge von der Rechtsprechung unübersichtlich und unsystematisch modernisiert, angepasst und verändert worden ist.¹

Teilweise hat die Rechtsprechung den Code civil im besonderen Vertragsrecht (z. B. Kaufrecht) sogar contra legem weiterentwickelt (s. unwiderlegbare Vermutung der Kenntnis des gewerblichen Verkäufers vom Mangel der Kaufsache – mit der Folge der strikten Nichtigkeit von Haftungsbeschränkungsklauseln nach Art. 1643 du Code civil), so dass das kodifizierte Regelwerk des Code civil als solches nicht mehr die Rechtswirklichkeit widerspiegelt.

Zahlreiche Reformvorschläge wurden in den letzten Jahrzehnten ausgearbeitet, verschwanden in der Schublade oder wurden wieder verworfen. Auch die Umsetzung der europäischen Produkthaftungsrichtlinie aus dem Jahre 1985 in französisches Recht wurde als Chance gesehen, um die Reform des Schuld- und Haftungsrechts anzugehen.² Doch keiner dieser Vorschläge wurde abgeschlossen.

Die Diskussion insbesondere zur Frage der tatsächlichen Effizienz des Code civil und der Notwendigkeit der grundlegenden Modernisierung oder Nachbesserung wurde zwar heftig geführt, hat aber lange nicht zu einer grundlegenden Reform des Schuld- und Vertragsrechts in Frankreich geführt. Auch die europäischen Vorschläge, insbe-

sondere der etwas schüchterne Entwurf der Lando-Kommission für ein europäisches Vertragsrecht, die von der Kommission zunächst in Erwägung gezogen wurden,³ wurden von Frankreich nicht aufgegriffen. Auch der erste und relativ weitgehende Vorentwurf zur Schuldrechtsreform des Rechtsprofessors Pierre Catala aus dem Jahr 2005, der sowohl das allgemeine Schuldrecht, das Haftungsrecht als auch die Verjährung betraf,⁴ wurde verworfen.

Schließlich wurde von einer von Professor Terré geleiteten Kommission im Auftrag des Justizministeriums ein zweiter Entwurf ausgearbeitet⁵ und im Januar 2012 vorgelegt. Im Jahr 2013 wurde daraufhin ein Entwurf vorgelegt, mit dem die aktuelle Regierung fester denn je dazu entschlossen scheint, das französische Vertragsrecht völlig neu zu ordnen. ▽

So hat die Regierung am 16. Februar 2015 vom Parlament das „Gesetz 2015-177 über die Modernisierung und Vereinfachung des Rechts und der Verfahren im Bereich der Justiz und der inneren Angelegenheiten“ verabschieden lassen, das in Art. 8 die Regierung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Vertragsrecht, das allgemeine Schuldrecht und das Beweisrecht neu zu ordnen und zu reformieren.⁶

Das grundlegende Reformwerk des Vertrags- und Schuldrechts kommt somit nicht in das Parlament, mit der Folge, dass die teilweise völlig neue Ausrichtung des Schuldrechts nicht öffentlich und demokratisch diskutiert und abgestimmt sondern lediglich durch eine Rechtsverordnung eingeführt wird. Dabei scheint der Ehrgeiz der aktuellen Regierung nicht nur von dem Willen geprägt zu sein, das französische Schuld- und Vertragsrecht den modernen Anforderungen anzu-

passen, sondern ihm auch eine neue ideologische Ausrichtung zu geben. Die französische Justizministerin Christiane Taubira hat Anfang des Jahres in einer Pressekonferenz klargestellt, dass sie das Vertragsrecht revolutionieren und das „Denkmal“ des aktuellen Code civil angreifen wolle.

Der neue Code civil soll die Grundprinzipien, auf denen das Vertragsrecht und das allgemeine Schuldrecht beruhen, neu ordnen. Die Justizministerin erklärt, dass die schwächere Partei geschützt, das Prinzip von Treu und Glauben bei allen Stufen des Vertragslebens (d. h. bei Vertragsschluss, während Vertragserfüllung und bei Vertragsauflösung) berücksichtigt und insbesondere das Prinzip der vertraglichen Solidarität geschaffen werden solle. Das neue Schuldrecht werde eine neue Geisteshaltung und eine neue Mentalität widerspiegeln. So solle bspw. die Anfechtbarkeit der Willenserklärung aufgrund „wirtschaftlicher Gewalt“ (d. h. bei Vorliegen der im Einzelnen durch die Rechtsprechung zu definierender „violence économique“) im neuen Code civil ebenso vorgesehen werden, wie der Wegfall der Geschäftsgrundlage, im Rahmen derer der Vertrag bei unvorhergesehenen neuen Umständen neu verhandelt werden kann.⁷

Das Justizministerium hat nicht viel Zeit, die Rechtsverordnungen vorzulegen und durch Gesetz ratifizieren zu lassen. Die Ratifizierung der Rechtsverordnung muss vor dem 17. April 2016 erfolgen. Der Entwurf des Reformvorhabens wurde durch das Justizministerium online gestellt und Bürger, Professoren und sonstige Angehörige juristischer Berufe sollten vor dem 30. April 2015 online ihre Kommentare abgeben.

Nach dem Entwurf werden die von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien, z. B. das o. g. Prinzip von Treu und Glauben sowohl bei Vertragsschluss als auch bei Vertragserfüllung im neuen Code civil kodifiziert (Art. 1103: Verträge müssen guten Glaubens geschlossen und erfüllt werden) und die bislang im Code civil nicht hinreichend geregelten Schritte bei Ver-

tragsschluss (Angebot und Annahme) gesetzlich definiert.

Die Autoren des Reformentwurfs stellen zudem wesentlich auf den Schutz der schwächeren Partei ab. Diesbezüglich wird der Richter unter relativ undefinierten Bedingungen in das Vertragswerk eingreifen können.

Das Reformwerk ist von Skepsis gegenüber dem Prinzip der Vertragsautonomie und der Willensfreiheit geprägt. Interessanterweise unterscheidet der Entwurf nicht, ob der Vertrag zwischen Geschäftsleuten im gewerblichen Bereich oder zwischen Privatpersonen abgeschlossen wurde. So soll z. B. die Anpassung des Vertrags bei „wirtschaftlicher Gewalt“ in allen Verträgen möglich sein, auf Grund der allgemeinen Geltung des Code civil auch in Versicherungsverträgen.

2 Angebot und Annahme – erstmalige Kodifizierung des Zustandekommens der Einigung im französischen Code civil.

Das klassische französische Schuldrecht enthielt keinerlei Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen. Insbesondere waren die Abgabe des Angebots, der erforderliche Inhalt des Angebots und die Annahme des Angebots nicht gesetzlich geregelt.

Der derzeitige Art. 1101 Code civil sieht vor:

„Der Vertrag ist eine Vereinbarung, mit der sich eine oder mehrere Personen gegenüber einer oder mehreren anderen Personen dazu verpflichten, etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen.“

Art. 1108 Code civil stellt allgemein klar, dass ein Vertrag nur dann wirksam geschlossen ist, wenn eine wirksame Willenserklärung der Partei, die sich verpflichtet, vorliegt, diese Partei geschäftsfähig ist und die Willenserklärung sowohl einen bestimmbaren Inhalt hat als auch einen rechtlich zulässigen Grund. Der „alte“ Code civil geht somit tatsächlich davon aus, dass sich auch in zweiseitigen Verträgen nur eine Partei verpflichten kann (Beispiel Schenkung).

- 1 S. Endrös, Florian, Produkthaftung in Frankreich, Kullmann/Pfister, 4700, S. 14.
- 2 S. Ghestin, Jacques, L'avant-projet de loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux: une refonte partielle du Code civil, RJC 1988, S. 201 ff.; Endrös, Florian, Produkthaftung in Frankreich, Kullmann/Pfister, 4700, S. 88.
- 3 Communication de la Commission européenne au Parlement européen et au Conseil du 11 octobre 2004, „Droit européen des contrats et révision de l'acquis : la voie à suivre“, COM (2004) 651 final.
- 4 Pierre Catala, Rapport sur l'avant-projet de réforme du droit des obligations – Articles 1101 à 1386 du Code civil – et du droit de la prescription – Articles 2234 à 2281 du Code civil, La Documentation française, September 2005, S. 1-208.
- 5 Terré, François, Pour une réforme du droit de la responsabilité civile, Dalloz, coll. „Thèmes et commentaires“.
- 6 Amtsblatt – JORF v. 17.2.2015.
- 7 Pressecommuniqué des Justizministeriums v. 25.2.2015.